

## **Pressespiegel**

# **Geschlechtsneutrale Anrede bei der Deutschen Bahn**

## **Klage vor dem Landgericht Frankfurt**

Stand: 11.12.2020

## **Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. 04.12.2020**

### **PRESEMELDUNG**

#### **Landgericht fordert Ergänzung der Geschlechtsangabe bei der Deutschen Bahn**

*Am Donnerstag, dem 03.12.2020, verkündete das Landgericht Frankfurt/M. ein Urteil bezüglich der Diskriminierung einer nicht-binären trans\* Person. Die klagende Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, hatte über die Webseite der Deutschen Bahn (DB) eine Fahrkarte gekauft. Diese ermöglicht nur eine weibliche oder männliche Registrierung und verhindert es die Fahrkarte zu buchen, wenn man sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnet. Das Gericht hat die Praxis in seinem Urteil als Persönlichkeitsrechtsverletzung eingestuft, sieht jedoch keine Diskriminierung.*

Am 16. Oktober 2019 wollte die klagende Person, die eine nicht-binäre Geschlechtsidentität besitzt und sich sowohl im sozialen Kontext, als auch im beruflichen und sonstigen Rechtsverkehr als Person ohne männliches oder weibliches Geschlecht empfindet, eine Fahrkarte von Berlin nach Braunschweig auf der Webseite der DB buchen. Sie legte Klage wegen Diskriminierung ein.

In der sogenannten Dritten-Option-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Es erweitert den Schutzzadius vor Geschlechtsdiskriminierungen (nach Art. 3 Abs. 3 GG) indem explizit klargestellt wird, dass dies auch für geschlechtliche Identitäten jenseits von männlich und weiblich gilt. Die Folge daraus ist, dass Anbieter\*innen von Waren oder Dienstleistungen ihre Webseiten und die daran anknüpfenden Datensätze wie Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Versandmitteilungen im Kund\*innenkontakt entsprechend anpassen müssten. Die Lösung wäre neben der Registrierung der männlichen und weiblichen Ansprache zwei weitere Optionen anzubieten. Eine sollte eine positive dritte Option (wie divers) anbieten. Eine weitere sollte den Geschäftskontakt, ohne eine Geschlechtsangabe anzugeben, ermöglichen.

Im Nachgang zur Verhandlung, die am 24.09.2020 stattgefunden hatte, wurde gestern das Urteil verkündet. Die Urteilsbegründung steht noch aus. Das Gericht entschied in seinem Urteil (Az. 2-13 O 131/20) der klagenden Person teilweise Recht zu geben. Die Person könne von einem Eisenbahnunternehmen verlangen bei der Nutzung des Angebotes nicht zwingend die männliche oder weibliche Anrede angeben zu müssen. Eine Entschädigung wies das Gericht jedoch zurück, da nach seiner Einschätzung ein Anspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht gegeben sei.

Die klagende Person René\_Rain Hornstein äußerte: „Die Anerkennung des Gerichtes, eine geschlechtsneutrale Ansprache nun im Kund\*innenkontakt verlangen zu können, begrüße ich. Dennoch ignoriert das Gerichtsurteil die Schwere der alltäglich gemachten Diskriminierungserfahrungen von trans\* und nicht-binären Personen.“

Die vertretende Anwältin Friederike Boll äußerte: Dass das Verhalten der DB keine Diskriminierung im Sinne des AGG darstellen soll, entspricht nicht unserer Rechtsauffassung. Das Vorkommnis wird regelmäßig und wiederholt von trans\* und nichtbinären Personen erlebt und ist keine Lappalie.“

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG), das die Klage als Beistand begleitet, sieht das Urteil kritisch. Die Geschäftsführerin Vera Egenberger schätzt ein: „Eine Diskriminierung im Sinne des AGG ist auch dann gegeben, wenn keine Absicht oder Böswilligkeit vorliegt. Ein Berufungsgericht wird prüfen, ob dieses Urteil Bestand hat.“

Seit 2019 werden vermehrt Beschwerden und Klagen, mit der Unterstützung des BUG, bei Beschwerdestellen und Gerichten vorgelegt. Dies zielt darauf ab die geltende Rechtsprechung, konkret die Möglichkeit neben der männlichen und weiblichen Ansprache, auch eine geschlechtsneutrale Ansprache bei Online-Kund\*innenkontakten zu ermöglichen, durchzusetzen.

## **Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen 03.12.2020**

### **Obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ verletzt Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht**

03.12.2020, Pressestelle: LG Frankfurt am Main

Die 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat in einem heute verkündeten Urteil über die Klage einer Person nicht-binären Geschlechts wegen einer Diskriminierung ihrer geschlechtlichen Identität entschieden.

Die Beklagte ist die Vertriebstochter eines deutschlandweit tätigen Eisenbahnkonzerns. Bei der Buchung einer Fahrkarte über deren Internetauftritt muss der Kunde die Anrede „Herr“ oder „Frau“ wählen. Eine geschlechtsneutrale Anrede ist nicht verfügbar. Die Auswahl kann nicht offengelassen werden. Auch die Registrierung als Kunde erfordert die Festlegung als „Herr“ oder „Frau“. Zuschriften der Beklagten enthalten ebenfalls eine dieser beiden Anredeformen. Die klagende Person wurde nach dem Kauf einer Rabattkarte in einer Rechnung als „Herr“ angesprochen.

Das Gericht gab der Klage heute teilweise statt. Die klagende Person könne von dem beklagten Eisenbahnunternehmen verlangen, bei der Nutzung seiner Angebote nicht zwingend die Anrede „Herr“ oder „Frau“ angeben zu müssen. Es müsse die Wahl einer geschlechtsneutralen Anrede bestehen. Auch in der Kommunikation mit der klagenden Person und bei der Speicherung ihrer Daten sei eine Bezeichnung als „Herr“ oder „Frau“ zu unterlassen.

Durch die notwendige Festlegung als „Herr“ oder „Frau“ werde die klagende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Dieses Recht schütze auch die geschlechtliche Identität. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelte das unabhängig davon, ob die Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden könne oder nicht. „Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsidentität ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform von zentraler Bedeutung“, erklärte die Kammer. Um die Dienstleistungen des beklagten Eisenbahnunternehmens zu nutzen, sei das Geschlecht des Kunden völlig irrelevant. Die Beklagte könne daher eine andere Grußformel, etwa „Guten Tag“, schaffen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede gänzlich verzichten.

Unerheblich sei, dass die klagende Person keine Änderung im Personenstandsregister veranlasst habe und bei dem Standesamt nicht die Eintragung diversen Geschlechts erfolgt sei. „Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beginnt für Personen nicht-binären Geschlechts nicht erst mit erfolgter Personenstandsänderung“, so die Richterinnen und Richter. Das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede bestehe

nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits bei gefühlter Geschlechtsidentität.

Den weiteren Antrag der klagenden Partei auf Entschädigung in Geld wies das Gericht hingegen ab. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seien nicht gegeben. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei auch nicht derart schwerwiegend, dass sie eine Geldentschädigung erfordere. Das Verschulden der Beklagten sei gering: Die Anrede als „Herr“ in einem einzelnen Rechnungsschreiben sei nicht böswillig erfolgt, sondern nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge.

Das Urteil vom 3. Dezember 2020 (Aktenzeichen 2-13 O 131/20) ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung bei dem Oberlandesgericht angefochten werden. Die Entscheidung wird in Kürze unter [www.lareda.hessenrecht.hessen.de](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de) abrufbar sein.

***Zur Erläuterung:***

*Das Personenstandsgesetz wurde mit Wirkung zum 22.12.2018 geändert. Seither lauten:*

***§ 45 b Abs. 1 Satz 1 Personenstandsgesetz:***

*Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Abs. 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen wird.*

***§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz:***

*Kann das Kind weder dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.*

Abrufen unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/obligatorische-angabe-von-%E2%80%9Eherr%E2%80%9C-oder-%E2%80%9Efrau%E2%80%9C-verletzt-person-mit-nicht-bin%C3%A4rer> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

**Hessenschau** 03.12.20 um 18:13 Uhr

### **Diskriminierung bei Fahrkartenverkauf**

**"Herr" oder "Frau" reicht nicht: Bahn muss Kunden geschlechtsneutral ansprechen**

**"Herr" oder "Frau"? Wer im Internet eine Bahnfahrkarte kaufen will, kann nur zwischen diesen beiden Ansprache-Möglichkeiten wählen. Das reicht nicht, urteilte das Landgericht Frankfurt - und gab einem Kläger nicht-binären Geschlechts recht.**

Wer im Internet Dinge kauft, kennt das: Die Registrierung beginnt meistens mit einem Auswahlfenster zur Ansprache. Zur Wahl stehen dann in aller Regel "Herr" oder "Frau". Aber das reicht nicht, wie das Landgericht Frankfurt am Donnerstag mitteilte. Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen.

### **"Guten Tag" tut's auch**

Im konkreten Fall, der vor dem Landgericht verhandelt wurde, ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet. Die als "Herr" angesprochene Person nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht. Das Gericht gab der Klage nun in Teilen statt.

Durch die Festlegung als "Frau" oder "Herr" werde die klagende Person in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte das Gericht fest und verwies dabei auf das Bundesverfassungsgericht. Die Person könne daher verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden. Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht zudem völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie "Guten Tag" nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten, befand das Gericht.

### **Keine Entschädigung**

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern "nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge".

Die Deutsche Bahn teilte auf Anfrage mit, das Urteil liege dem Unternehmen noch nicht vor und könne deshalb auch nicht kommentiert werden. Generell verfolge die Bahn einen "breiten Diversity-Ansatz". Eine Umstellung auf geschlechterneutrale Kommunikation sei jedoch "mit erheblichem Aufwand" verbunden. Zudem gebe es noch keinen etablierten Konsens bei der Ansprache nicht-binärer Menschen. Hier könne das Gerichtsverfahren womöglich Leitlinien aufzeigen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Sendung: hr-iNFO, 3.12.2020, 14:30 Uhr

Veröffentlicht am 03.12.20 um 17:05 Uhr

Quelle: dpa/lhe, hessenschau.de

Abrufen unter: <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/herr-oder-frau-reicht-nicht-bahn-muss-kunden-geschlechtsneutral-ansprechen,geschlechtsneutraler-fahrkartenverkauf-urteil-100.html> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

## **Legal Tribune Online 03.12.2020**

### **LG Frankfurt a.M. zur persönlichen Anrede beim Fahrkartenkauf**

#### **Nicht-binäre Person muss sich nicht auf "Herr" oder "Frau" festlegen**

**Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlt, sich beim Fahrkartenkauf aber zwischen den beiden obligatorischen Anreden entscheiden muss, ist in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt, so das LG.**

Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet (nicht-binär), kann beim Fahrkartenkauf eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen. Die obligatorische Angabe von "Herr" oder "Frau" verletze Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, wie aus einem Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main vom Donnerstag hervor geht (Urt. v. 03.12.2020, Az. 2-13 O 131/20).

Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet, bei der es beim Kauf und der Registrierung nur die Auswahl "Herr" oder "Frau" gab. Weder war es möglich, eine geschlechtsneutrale Anrede zu wählen, noch die Auswahl ganz offen zu lassen. Auch die spätere Kommunikation fand mit diesen Anredeformen statt. Die dort als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts klagte daraufhin wegen Diskriminierung.

#### **LG: Unternehmen kann andere Grußformel nutzen**

Das LG Frankfurt am Main gab der Klage teilweise statt, weil die klagende Person nicht gezwungen werden könne, eine der beiden vorgegebenen Anreden anzugeben. Sie dürfe verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden.

Durch die für den Kauf zwingende Festlegung auf eine Anrede als "Frau" oder "Herr" werde die klagende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, das auch die geschlechtliche Identität schützt, wie die Kammer mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entschied. Für die Nutzung der Angebote sei die Angabe des Geschlechts auch völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne auf andere Grußformeln wie "Guten Tag" zurückgreifen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten, befand das Gericht.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern nur der "Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge" sei.



Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main angefochten werden.

mgö/LTO-Redaktion

Mit Materialien der dpa

Abrufen unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-frankfurt-am-main-2-13-o-131-20-geschlechtsneutrale-anrede-beim-fahrkartenkauf-diskriminierung-allgemeines-persoenslichkeitsrecht/> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

**SPIEGEL 03.12.2020**

**Urteil in Frankfurt am Main**

**Firmen sind zu geschlechtsneutraler Ansprache verpflichtet**

**Nur »Herr« oder »Frau« reicht nicht: Firmen müssen für Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität eine neutrale Anredeform bereithalten. Das hat ein Gericht in Frankfurt am Main entschieden.**

Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache beim Fahrkartenkauf verlangen. Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet, bei der es beim Kauf und der Registrierung nur die Auswahl »Herr« oder »Frau« gab, wie das Landgericht Frankfurt mitteilte.

Die als »Herr« angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht, der das Gericht in Teilen stattgab (Az. 2-13 O 131/20). Durch die Festlegung als »Frau« oder »Herr« werde die klagende Person in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte es fest. Die Person könne daher verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden.

Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht auch völlig irrelevant, teilte das Gericht mit. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie »Guten Tag« nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten.

**Kein Anspruch auf Entschädigung**

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern »nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge«.

Als unerheblich stufen die Frankfurter Richter die Frage ein, ob Betroffene schon eine Änderung im Personenstandsregister veranlasst hätten sowie beim Standesamt die Eintragung eines diversen Geschlechts erfolgt sei. Der Schutz allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede beginne nicht erst mit einer offiziellen Personenstandsänderung, sondern laut Verfassungsgericht schon bei »gefühlter Geschlechtsidentität«.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Abrufen unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/geschlechtsneutrale-sprache-firmen-muessen-laut-urteil-in-frankfurt-am-main-neutrale-anredeform-bereithalten-a-f11307bb-a927-4fb2-a062-a42bbf940e89> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

## **Süddeutsche Zeitung 03.12.2020**

### **Urteil: Geschlechtsneutrale Ansprache erforderlich**

Direkt aus dem dpa-Newskanal

Frankfurt/Main (dpa) - Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache beim Fahrkartenkauf verlangen. Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet, bei der es beim Kauf und der Registrierung nur die Auswahl "Herr" oder "Frau" gab, wie das Landgericht Frankfurt am Donnerstag mitteilte. Die als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht, der das Gericht in Teilen stattgab (Aktenzeichen 2-13 O 131/20 vom 3.12.).

Durch die Festlegung als "Frau" oder "Herr" werde die klagende Person in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte das Gericht fest. Die Person könne daher verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden. Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht auch völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie "Guten Tag" nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern "nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge". Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Abrufen unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/urteile-frankfurt-am-main-urteil-geschlechtsneutrale-ansprache-erforderlich-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201203-99-556939> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

## **DIE RHEINPFALZ 04.12.2020**

### **Gericht: Kundenansprache auch geschlechtsneutral**

*Das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede beginne nicht erst mit einer offiziellen Personenstandsänderung, sondern laut Verfassungsgericht schon bei »gefühlter Geschlechtsidentität«, urteilte das Gericht.*

### **Firmen müssen für Menschen mit einer nicht binären Geschlechtsidentität eine geschlechtsneutrale Anredeform in ihrer Kundenkommunikation bereithalten.**

Das entschied das Landgericht Frankfurt am Donnerstag in einem Rechtsstreit zwischen einem Betroffenen und einem Eisenbahnunternehmen. Der Kunde hatte bei einem Fahrkartenkauf per Internet nur die Wahl, als „Herr“ oder „Frau“ erfasst und entsprechend angeschrieben zu werden. Eine Forderung nach Entschädigung wiesen die Richter aber ab (Az. 2-13 O 131/20).

Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers sei dafür nicht schwerwiegend genug, erläuterten die Richter. Die Anrede als „Herr“ in einem einzelnen Rechnungsanschreiben sei nicht „böswillig“ erfolgt, sondern lediglich „Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge“. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz seien nicht erfüllt.

### **Gericht: Anrede von zentraler Bedeutung**

In der Sache gab die Kammer dem Kläger jedoch recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Demnach schütze das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderem auch die geschlechtliche Identität. In diesem Zusammenhang sei die Anrede nach dem allgemeinen Verständnis von „zentraler Bedeutung“. Eine zwangsweise Festlegung auf „Herr“ oder „Frau“ verletze insofern das Persönlichkeitsrecht. Für die Erbringung der Dienstleistung im vorliegenden Fall sei das Geschlecht außerdem „völlig irrelevant“.

Das beklagte Unternehmen könne alternativ etwa eine Grußformel wie „Guten Tag“ einführen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede gänzlich verzichten, führten die Frankfurter Richter in ihrem noch nicht rechtskräftigen Beschluss aus. Dieser kann noch durch eine Berufung von dem Frankfurter Oberlandesgericht angefochten werden.

Als unerheblich stuften sie die Frage ein, ob Betroffene schon eine Änderung im Personenstandsregister veranlasst hätten sowie beim Standesamt die Eintragung eines diversen Geschlechts erfolgt sei. Der Schutz allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede beginne nicht erst mit

einer offiziellen Personenstandsänderung, sondern laut Verfassungsgericht schon bei „gefühlter Geschlechtsidentität“.

**juris Das Rechtsportal 03.12.2020**

**Obligatorische Angabe von "Herr" oder "Frau" verletzt Person nicht-binären Geschlechts in Persönlichkeitsrecht**

Das LG Frankfurt hat entschieden, dass die obligatorische Angabe von "Herr" oder "Frau" eine Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die Beklagte ist die Vertriebstochter eines deutschlandweit tätigen Eisenbahnkonzerns. Bei der Buchung einer Fahrkarte über deren Internetauftritt muss der Kunde die Anrede "Herr" oder "Frau" wählen. Eine geschlechtsneutrale Anrede ist nicht verfügbar. Die Auswahl kann nicht offengelassen werden. Auch die Registrierung als Kunde erfordert die Festlegung als "Herr" oder "Frau". Zuschriften der Beklagten enthalten ebenfalls eine dieser beiden Anredeformen. Die klagende Person nicht-binären Geschlechts wurde nach dem Kauf einer Rabattkarte in einer Rechnung als "Herr" angesprochen. Sie klagte wegen einer Diskriminierung ihrer geschlechtlichen Identität.

Das LG Frankfurt hat der Klage teilweise stattgegeben.

Nach Auffassung des Landgerichts kann die klagende Person von dem beklagten Eisenbahnunternehmen verlangen, bei der Nutzung seiner Angebote nicht zwingend die Anrede "Herr" oder "Frau" angeben zu müssen. Es müsse die Wahl einer geschlechtsneutralen Anrede bestehen. Auch in der Kommunikation mit der klagenden Person und bei der Speicherung ihrer Daten sei eine Bezeichnung als "Herr" oder "Frau" zu unterlassen.

Durch die notwendige Festlegung als "Herr" oder "Frau" werde die klagende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Dieses Recht schütze auch die geschlechtliche Identität. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gelte das unabhängig davon, ob die Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden könne oder nicht. Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsidentität sei nach allgemeinem Verständnis die Anredeform von zentraler Bedeutung. Um die Dienstleistungen des beklagten Eisenbahnunternehmens zu nutzen, sei das Geschlecht des Kunden völlig irrelevant. Die Beklagte könne daher eine andere Grußformel, etwa "Guten Tag", schaffen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede gänzlich verzichten.

Unerheblich sei, dass die klagende Person keine Änderung im Personenstandsregister veranlasst habe und bei dem Standesamt nicht die Eintragung diversen Geschlechts erfolgt sei. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beginne für Personen nicht-binären Geschlechts nicht erst mit erfolgter Personenstandsänderung. Das Recht auf eine der

geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede bestehe nach der Rechtsprechung des BVerfG bereits bei gefühlter Geschlechtsidentität.

Den weiteren Antrag der klagenden Partei auf Entschädigung in Geld hat das LG Frankfurt hingegen abgewiesen. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seien nicht gegeben. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei auch nicht derart schwerwiegend, dass sie eine Geldentschädigung erfordere. Das Verschulden der Beklagten sei gering: Die Anrede als "Herr" in einem einzelnen Rechnungsschreiben sei nicht böswillig erfolgt, sondern nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung bei dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt v. 03.12.2020

## **Anwalt Online 03.12.2020**

### **Obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ und eine Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität**

Das Landgericht Frankfurt am Main hat über die Klage einer Person nicht-binären Geschlechts wegen einer Diskriminierung ihrer geschlechtlichen Identität entschieden.

#### **Der Entscheidung lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde:**

Die Beklagte ist die Vertriebstochter eines deutschlandweit tätigen Eisenbahnkonzerns. Bei der Buchung einer Fahrkarte über deren Internetauftritt muss der Kunde die Anrede „Herr“ oder „Frau“ wählen. Eine geschlechtsneutrale Anrede ist nicht verfügbar. Die Auswahl kann nicht offengelassen werden. Auch die Registrierung als Kunde erfordert die Festlegung als „Herr“ oder „Frau“. Zuschriften der Beklagten enthalten ebenfalls eine dieser beiden Anredeformen. Die klagende Person wurde nach dem Kauf einer Rabattkarte in einer Rechnung als „Herr“ angesprochen.

#### **Das Gericht gab der Klage teilweise statt.**

Die klagende Person könne von dem beklagten Eisenbahnunternehmen verlangen, bei der Nutzung seiner Angebote nicht zwingend die Anrede „Herr“ oder „Frau“ angeben zu müssen. Es müsse die Wahl einer geschlechtsneutralen Anrede bestehen. Auch in der Kommunikation mit der klagenden Person und bei der Speicherung ihrer Daten sei eine Bezeichnung als „Herr“ oder „Frau“ zu unterlassen.

Durch die notwendige Festlegung als „Herr“ oder „Frau“ werde die klagende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Dieses Recht schütze auch die geschlechtliche Identität. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelte das unabhängig davon, ob die Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden könne oder nicht. „Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsidentität ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform von zentraler Bedeutung“, erklärte die Kammer. Um die Dienstleistungen des beklagten Eisenbahnunternehmens zu nutzen, sei das Geschlecht des Kunden völlig irrelevant. Die Beklagte könne daher eine andere Grußformel, etwa „Guten Tag“, schaffen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede gänzlich verzichten.

Unerheblich sei, dass die klagende Person keine Änderung im Personenstandsregister veranlasst habe und bei dem Standesamt nicht die Eintragung diversen Geschlechts erfolgt sei. „Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beginnt für Personen nicht-binären Geschlechts nicht erst mit erfolgter Personenstandsänderung“, so die Richterinnen und Richter. Das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede bestehe



nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits bei gefühlter Geschlechtsidentität.

Den weiteren Antrag der klagenden Partei auf Entschädigung in Geld wies das Gericht hingegen ab. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seien nicht gegeben. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei auch nicht derart schwerwiegend, dass sie eine Geldentschädigung erfordere. Das Verschulden der Beklagten sei gering: Die Anrede als „Herr“ in einem einzelnen Rechnungsschreiben sei nicht böswillig erfolgt, sondern nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung bei dem OLG Frankfurt angefochten werden.

LG Frankfurt/Main, 03.12.2020 - Az: 2-13 O 131/20

Quelle: PM des LG Frankfurt/Main

Abrufen unter: [https://www.anwaltonline.com/firmen-\\_-gewerbe/urteile/26017/obligatorische-angabe-von--herr--oder--frau--und-eine-person-mit-nicht-binaerer-geschlechtsidentitaet](https://www.anwaltonline.com/firmen-_-gewerbe/urteile/26017/obligatorische-angabe-von--herr--oder--frau--und-eine-person-mit-nicht-binaerer-geschlechtsidentitaet) (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

**finanzen.net** 03.12.2020

**Urteil: Geschlechtsneutrale Ansprache bei Fahrkartenkauf erforderlich**

FRANKFURT (dpa-AFX) - Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache beim Fahrkartenkauf verlangen. Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet, bei der es beim Kauf und der Registrierung nur die Auswahl "Herr" oder "Frau" gab, wie das Landgericht Frankfurt am Donnerstag mitteilte. Die als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht, der das Gericht in Teilen stattgab (Aktenzeichen 2-13 O 131/20 vom 3.12.).

Durch die Festlegung als "Frau" oder "Herr" werde die klagende Person in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte das Gericht fest. Die Person könne daher verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden. Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht auch völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie "Guten Tag" nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern "nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge". Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden./hus/DP/eas

**nordbayern** 03.12.2020

### **Urteil zu Fahrkartenverkauf: Nur "Herr" und "Frau" ist Diskriminierung**

Person klagte mit Erfolg vor dem Landgericht geschlechtsneutrale Bezeichnung ein -  
03.12.2020 13:58 Uhr

**FRANKFURT/NÜRNBERG - Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, beklagen immer wieder mangelnde Sensibilität von Behörden und Unternehmen. Nun führte eine Klage in Frankfurt zum Erfolg. Einen vergleichbaren Fall gibt es auch in Nürnberg.**

Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache beim Fahrkartenkauf verlangen. Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Bahnfahrkarte über das Internet, bei der es beim Kauf und der Registrierung nur die Auswahl "Herr" oder "Frau" gab, wie das Landgericht Frankfurt mitteilte.

Die als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht, der das Gericht in Teilen stattgab (Aktenzeichen 2-13 O 131/20 vom 3.12.).

### **Unternehmen in der Region führen "drittes Geschlecht" ein**

Durch die Festlegung als "Frau" oder "Herr" werde die klagende Person in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte das Gericht fest. Die Person könne daher verlangen, geschlechtsneutral angesprochen zu werden. Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht auch völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie "Guten Tag" nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung verneinte das Gericht aber, da die Persönlichkeitsverletzung nicht so schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt sei, sondern "nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge". Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Ärger um das fehlende dritte Geschlecht hatte kürzlich auch die Nürnberger VAG - angestoßen hatte die Debatte die Landtagsabgeordnete Tessa Ganserer in einem offenen Brief.

Abrufen unter: <https://www.nordbayern.de/politik/urteil-zu-fahrkartenverkauf-nur-herr-und-frau-ist-diskriminierung-1.10655305?cid=19.1184068> (Zuletzt berufen am 04.12.2020)

## **Onlinehändler News 07.12.2020**

### **Das dritte Geschlecht muss in Online-Shops wählbar sein**

Vor zwei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Geburtenregister in seiner bisherigen Form gegen das Grundgesetz verstieß. Die Eintragungsmöglichkeit „männlich“ oder „weiblich“ verletzt Menschen, die sich beispielsweise aus biologischen Gründen weder dem einen noch dem anderen binären Geschlecht zuordnen lassen, in ihren Rechten. Die Folge ist die Einführung des sogenannten dritten Geschlechtes „divers“. Bereits kurz nach der Einführung stellten wir uns hier die Frage, ob das dritte Geschlecht denn auch in Bestellformularen in Online-Shops berücksichtigt werden muss. Nun wurde ein erstes Urteil gesprochen.

### **Buchung bei der Deutschen Bahn**

In dem Fall, den das Landgericht Frankfurt entscheiden musste, streitet sich eine Person mit der Deutschen Bahn: Die Deutsche Bahn lässt bei dem Kauf und der Registrierung für die Fahrkartenbuchung über das Internet lediglich die Auswahl zwischen „Herr“ und „Frau“ zu. Die bestellende Person gilt als divers und fühlte sich zum einen wegen dieser Auswahl, aber auch wegen der männlichen Anrede in der späteren Kommunikation in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

### **Geschlechtsneutrale Anrede möglich**

Das Landgericht Frankfurt gab der klagenden Person Recht: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität. Eine Person, die sich weder als „Herr“ noch als „Frau“ sieht, könnte nicht dazu gezwungen werden, sich für eine der beiden Anreden zu entscheiden. Außerdem sei die Angabe des Geschlechts für den Fahrkartenkauf komplett irrelevant. Die Deutsche Bahn hätte laut der LTO bei der Anrede auch auf ein neutrales „Guten Tag“ zurückgreifen können.

Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes steht der klagenden Person allerdings nicht zu. Die Verletzung sei nicht schwerwiegend und auch nicht böswillig erfolgt.

### **Fazit: Pflicht ja, Schadensersatz nein**

Auch wenn die Deutsche Bahn wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts keinen Schadensersatz zahlen musste, macht das Urteil klar, dass sich die Einführung des dritten Geschlechts in das Geburtenregister auch auf den Online-Handel auswirkt. Fragt ein Unternehmen nach der Anrede, so muss es eine dritte Option bereitstellen.

Bemerkenswert ist auch, dass das Gericht herausgearbeitet hat, dass die Frage nach dem Geschlecht gar nicht notwendig ist und eine geschlechtsneutrale Ansprache ohne Weiteres im Rahmen der Möglichkeiten liegt.

Abrufen unter: <https://www.onlinehaendler-news.de/e-recht/aktuelle-urteile/134043-drittes-geschlecht-online-shops-wahlbar/amp> (Zuletzt berufen am 08.12.2020)

## **Junge Freiheit 04.12.2020**

Klage wegen Fahrkarte

### **Frankfurter Landgericht: „Herr“- oder „Frau“-Anrede ist diskriminierend**

FRANKFURT/MAIN. Das Frankfurter Landgericht hat Bahnfahrkarten beanstandet, bei denen die Kunden nur zwischen der Anrede Herr oder Frau wählen können. Dies sei diskriminierend für Menschen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlten. Unternehmen müßten auch eine geschlechtsneutrale Option anbieten, teilte das Gericht am Donnerstag mit.

Eine Person, die ihre Geschlechtsidentität als „nicht-binär“ angab, hatte die Deutsche Bahn verklagt. Die Frankfurter Richter gaben ihr nun Recht. Das staatliche Unternehmen habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kunden verletzt. „Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsidentität ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform von zentraler Bedeutung“, heißt es in der Begründung.

Die klagende Person habe zwar keine Änderung im Personenstandsregister vorgenommen, das sei aber unerheblich. Das Recht auf eine Anrede, die der geschlechtlichen Identität entspreche, beginne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits bei der gefühlten Geschlechtsidentität, verdeutlichten die Richter.

### **Richter empfehlen „Guten Tag“**

Ein Anspruch auf eine Geldentschädigung, wie sie der Kunde gefordert hatte, bestehe aber nicht. Die Bezeichnung als „Herr“ in einem einzelnen Rechnungsschreiben sei nicht böse gemeint gewesen, sondern nur „Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge“. Das Gericht empfehle dem Unternehmen, gänzlich auf die geschlechtsspezifische Anrede zu verzichten oder eine neutrale Grußformel wie „Guten Tag“ zu nutzen.

Ihr Unternehmen verfolge einen „breiten Diversity-Ansatz“, bekräftigte die Deutsche Bahn gegenüber der „Hessenschau“. Eine Umstellung auf eine geschlechtsneutrale Anrede sei aber sehr aufwändig. (zit)

**HNA 05.12.2020 (auch zu lesen bei der **Frankfurter Rundschau**)**

**„Herr“ und „Frau“ reicht nicht: Deutsche Bahn muss geschlechtsneutrale Anrede anbieten**

**Eine Auswahl zwischen „Herr“ oder „Frau“ reicht nicht und verletzt das Persönlichkeitsrecht von Personen nicht-binären Geschlechts. Daran muss sich jetzt nicht nur die Deutsche Bahn halten.**

Die Deutsche Bahn bietet bei der Anrede beim Ticketkauf die Auswahl zwischen „Herr“ und „Frau“ an.

Das Landgericht Frankfurt gibt der Klage einer Person nicht-binären Geschlechts nun teilweise statt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person wird durch die verpflichtende Angabe verletzt.

Frankfurt – Wer im Internet etwas kauft, muss oftmals zwischen einer Anrede als „Herr“ oder „Frau“ wählen – das reicht allerdings nicht, wie das Landgericht Frankfurt urteilte. Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlt, darf eine neutrale Anrede verlangen.

**Frankfurt: Deutsche Bahn muss geschlechtsneutrale Anrede anbieten**

Im konkreten Fall, der vor dem Landgericht Frankfurt verhandelt wurde, ging es um die Buchung einer Fahrkarte der Deutschen Bahn im Internet. Bei Kauf und Registrierung musste zwischen „Herr“ und „Frau“ entschieden werden. Die als „Herr“ angesprochene Person nicht-binären Geschlechts reichte deshalb Klage wegen Diskriminierung ein und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Landgericht Frankfurt gab der Klage teilweise statt.

Nach dem Urteil der Richter in Frankfurt schütze das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderem auch die geschlechtliche Identität. In diesem Zusammenhang sei die Anrede nach dem allgemeinen Verständnis von „zentraler Bedeutung“. Eine zwangsweise Festlegung auf „Herr“ oder „Frau“ verletzte insofern das Persönlichkeitsrecht. Für die Erbringung der Dienstleistung im vorliegenden Fall sei das Geschlecht außerdem „völlig irrelevant“. Die Deutsche Bahn könne alternativ etwa eine Grußformel wie „Guten Tag“ einführen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede gänzlich verzichten, führten die Frankfurter Richter aus.

### **Frankfurt: Deutsche Bahn kann andere, geschlechtsneutrale Grußformel nutzen**

Eine Entschädigung durch die Deutsche Bahn gibt es für die Person nicht-binären Geschlechts allerdings nicht. Die Persönlichkeit wurde weder schwerwiegend noch böswillig verletzt, sondern sei „als Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge“ erfolgt. Voraussetzungen für eine Entschädigung seien demnach nicht erfüllt. Der Beschluss ist zudem noch nicht rechtskräftig. Er kann noch durch eine Berufung vor dem Frankfurter Oberlandesgericht angefochten werden.

Als unerheblich stufte das Landgericht Frankfurt die Frage ein, ob Betroffene schon eine Änderung im Personenstandsregister veranlasst hätten sowie beim Standesamt die Eintragung eines diversen Geschlechts erfolgt sei. Der Schutz allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede beginne nicht erst mit einer offiziellen Personenstandsänderung, sondern laut Verfassungsgericht schon bei „gefühlter Geschlechtsidentität“. (lrg mit afp)



## **Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. 07.12.2020**

### **Landgericht fordert Ergänzung der Geschlechtsangabe bei der Deutschen Bahn**

Quelle: Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Pressemitteilung des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Am Donnerstag, dem 03.12.2020, verkündete das Landgericht Frankfurt/M. ein Urteil bezüglich der Diskriminierung einer nicht-binären trans\* Person. Die klagende Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, hatte über die Webseite der Deutschen Bahn (DB) eine Fahrkarte gekauft. Diese ermöglicht nur eine weibliche oder männliche Registrierung und verhindert es die Fahrkarte zu buchen, wenn man sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnet. Das Gericht hat die Praxis in seinem Urteil als Persönlichkeitsrechtsverletzung eingestuft, sieht jedoch keine Diskriminierung.

Am 16. Oktober 2019 wollte die klagende Person, die eine nicht-binäre Geschlechtsidentität besitzt und sich sowohl im sozialen Kontext, als auch im beruflichen und sonstigen Rechtsverkehr als Person ohne männliches oder weibliches Geschlecht empfindet, eine Fahrkarte von Berlin nach Braunschweig auf der Webseite der DB buchen. Sie legte Klage wegen Diskriminierung ein.

In der sogenannten Dritten-Option-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Es erweitert den Schutzzadius vor Geschlechtsdiskriminierungen (nach Art. 3 Abs. 3 GG) indem explizit klargestellt wird, dass dies auch für geschlechtliche Identitäten jenseits von männlich und weiblich gilt. Die Folge daraus ist, dass Anbieter\*innen von Waren oder Dienstleistungen ihre Webseiten und die daran anknüpfenden Datensätze wie Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Versandmitteilungen im Kund\*innenkontakt entsprechend anpassen müssten. Die Lösung wäre neben der Registrierung der männlichen und weiblichen Ansprache zwei weitere Optionen anzubieten. Eine sollte eine positive dritte Option (wie divers) anbieten. Eine weitere sollte den Geschäftskontakt, ohne eine Geschlechtsangabe anzugeben, ermöglichen.

Im Nachgang zur Verhandlung, die am 24.09.2020 stattgefunden hatte, wurde gestern das Urteil verkündet. Die Urteilsbegründung steht noch aus. Das Gericht entschied in seinem Urteil (Az. 2-13 O 131/20) der klagenden Person teilweise Recht zu geben. Die Person könne von einem Eisenbahnunternehmen verlangen bei der Nutzung des Angebotes nicht zwingend die männliche oder weibliche Anrede angeben zu müssen. Eine Entschädigung wies das

Gericht jedoch zurück, da nach seiner Einschätzung ein Anspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht gegeben sei.

Die klagende Person René\_Rain Hornstein äußerte: „Die Anerkennung des Gerichtes, eine geschlechtsneutrale Ansprache nun im Kund\*innenkontakt verlangen zu können, begrüße ich. Dennoch ignoriert das Gerichtsurteil die Schwere der alltäglich gemachten Diskriminierungserfahrungen von trans\* und nicht-binären Personen.“

Die vertretende Anwältin Friederike Boll äußerte: „Dass das Verhalten der DB keine Diskriminierung im Sinne des AGG darstellen soll, entspricht nicht unserer Rechtsauffassung. Das Vorkommnis wird regelmäßig und wiederholt von trans\* und nicht-binären Personen erlebt und ist keine Lappalie.“

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG), das die Klage als Beistand begleitet, sieht das Urteil kritisch. Die Geschäftsführerin Vera Egenberger schätzt ein: „Eine Diskriminierung im Sinne des AGG ist auch dann gegeben, wenn keine Absicht oder Böswilligkeit vorliegt. Ein Berufungsgericht wird prüfen, ob dieses Urteil Bestand hat.“

Seit 2019 werden vermehrt Beschwerden und Klagen, mit der Unterstützung des BUG, bei Beschwerdestellen und Gerichten vorgelegt. Dies zielt darauf ab die geltende Rechtsprechung, konkret die Möglichkeit neben der männlichen und weiblichen Ansprache, auch eine geschlechtsneutrale Ansprache bei Online-Kund\*innenkontakten zu ermöglichen, durchzusetzen.

## Journal Frankfurt 04.12.2020

### „Guten Tag“ statt geschlechtsbezogener Anrede

**Beim Kauf eines Online-Tickets müssen sich Bahn-Kund:innen bisher zwischen den beiden Anreden „Frau“ und „Herr“ entscheiden. Das jedoch reicht laut Landgericht nicht. Anlass für das Urteil war die Klage einer Person mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität.**

Bei der Buchung einer Fahrkarte über die Webseite der Deutschen Bahn müssen Kund:innen sich zwischen der Anrede „Herr“ oder „Frau“ entscheiden. Die Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Anrede auszuwählen, existiert nicht. Dies gilt auch bei der Registrierung und bei Zuschriften. Dagegen hatte eine nicht-binäre Person Klage eingereicht, der vom Landgericht Frankfurt nun teilweise stattgegeben wurde. Am Donnerstag verkündete das Landgericht Frankfurt das Urteil.

Die notwendige Festlegung als „Herr“ oder „Frau“ verletze die klagende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das auch die geschlechtliche Identität schütze, heißt es in dem Urteil. Jedoch gelte dieses Recht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch unabhängig von der Zuordnung oder Nicht-Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht. Dies gelte auch unabhängig davon, ob eine Eintragung von „divers“ im Personenregister vorliegt sowie auch bei „gefühlter Geschlechtsidentität“.

So könne die klagende Person von dem Unternehmen verlangen, bei der Nutzung der unterschiedlichen Webseiten-Angebote nicht zwingend eine der beiden Anreden angeben zu müssen, die Wahl einer geschlechtsneutralen Anrede müsse bestehen – ob in der Auswahl, der Kommunikation oder bei der Datenspeicherung. So wurde die Rechnung einer Rabattkarte an die klagende Person demnach mit der Bezeichnung „Herr“ verschickt. Das Landesgericht gab zudem an, dass das Geschlecht der Kund:innen für die Dienstleistungen des beklagten Eisenbahnunternehmens schließlich „völlig irrelevant“ sei und daher auch eine andere, nicht geschlechtsspezifische Grußformel wie „Guten Tag“ zu schaffen.

Jedoch stuft das Gericht die Verletzung des Persönlichkeitsrecht als nicht schwerwiegend ein, sodass keine Entschädigung fällig sei. Auch das Verschulden wurde als gering eingestuft: „Die Anrede als „Herr“ in einem einzelnen Rechnungsschreiben sei nicht böswillig erfolgt, sondern nur Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge“, hieß es vonseiten des Landgerichts. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und kann vor dem Oberlandesgericht angefochten werden.

Abrufen unter: [https://www.journal-frankfurt.de/journal\\_news/Gesellschaft-2/Urteil-des-Landgericht-Frankfurt-Guten-Tag-statt-geschlechtsbezogener-Anrede-36680.html](https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Gesellschaft-2/Urteil-des-Landgericht-Frankfurt-Guten-Tag-statt-geschlechtsbezogener-Anrede-36680.html) (Zuletzt berufen am 08.12.2020)

## Law blog 04.12.2020

### „Herr“ und „Frau“ reichen nicht mehr aus

Bei der Deutschen Bahn kann man (bisher) online nur dann eine Fahrkarte buchen, wenn man sich entweder als „Herr“ oder „Frau“ registriert. Das wird sich künftig voraussichtlich ändern, denn wegen der zwingenden Geschlechtsangaben hat die Bahn Probleme mit der Justiz. Auf die Klage einer Person nicht-binären Geschlechts hat das Landgericht Frankfurt die Bahn verurteilt, auch die Geschlechtsangabe „divers“ zu ermöglichen oder auf eine Geschlechtsangabe zu verzichten.

Geärgert hatte sich die klagende Person auch darüber, dass sie nach dem Kauf der Fahrkarte entsprechend der eigenen (Zwangs-)Angabe von der Bahn als „Herr“ angeschrieben wurde. Das Gericht sieht in der Pflicht, sich zu einem bestimmten Geschlecht zu bekennen, eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts.

Die Richter verweisen darauf, dass nach dem neuen Personenstandsgesetz Personen verlangen können, dass ihr Geschlechtszugehörigkeit gar nicht registriert oder als „divers“ eingetragen wird. Die klagende Person hatte zwar ihren Personenstandseintrag bislang nicht geändert. Doch das ist auch nicht erforderlich, so das Gericht. Das Recht auf eine der geschlechtlichen Identität entsprechenden Anrede bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits bei gefühlter Geschlechtsidentität, eine Registeränderung sei nicht erforderlich.

Auch sei nicht ersichtlich, wozu die Bahn eine Zuordnung „Herr“ oder „Frau“ benötige. Das Geschlecht des Kunden sei für die Dienstleistung völlig unerheblich. Auch sei es der Bahn möglich, bei entsprechender Angabe auch neutrale Anreden etc. zu wählen, etwa „Guten Tag“.

Ein Schmerzensgeld verweigert das Gericht der klagenden Person aber. Die Beeinträchtigung sei nicht so schwerwiegend, dass eine finanzielle Entschädigung erforderlich wäre. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Aktenzeichen 2-13 O 131/20).

**Tichys Einblick** 08.12.2020

## ZWEI NEUIGKEITEN AUS DER GENDER-WELT

**Urteil: Anrede als „Herr“ oder „Frau“ durch Deutsche Bahn verletzt  
Persönlichkeitsrechte**

**Wir brauchen keine Komödianten mehr. Die Realität wurde längst zur Satire. Deshalb muss man bestimmte Politpamphlete, Gerichtsurteile, „Studien“ und dergleichen gar nicht mehr kommentieren oder gar verreißen. Es reicht, wenn man sie für sich sprechen lässt. Zwei aktuelle Beispiele.**

Am 3. Dezember 2020 vermeldet der Hessische Rundfunk: Beim online-Fahrkartenverkauf der Deutschen Bahn findet Diskriminierung statt. Denn die Anrede „Herr“ oder „Frau“ reicht nicht: Die Bahn muss Kunden geschlechtsneutral ansprechen. So jedenfalls urteilte das Landgericht Frankfurt an diesem 3. Dezember. Es gab damit einem Kläger nicht-binären Geschlechts Recht. (Pardon: „Kläger“ geht ja auch nicht, also, hohes Gericht, mindestens Kläger/\*\_:In!) Also richtig: Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, kann einem Gerichtsurteil zufolge eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen. Denn durch die Festlegung als „Frau“ oder „Herr“ werde „die“ (Femininartikel!) klagende Person in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, stellte das Gericht fest und verwies dabei auf das Bundesverfassungsgericht und dessen Urteil vom 10. Oktober 2017: Diesem Urteil zufolge musste das Personenstandsrecht einen weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen. Der Bundestag hat denn auch das Personenstandsrecht am 13. Dezember 2018 entsprechend geändert.

Die Person, so das Landgericht Frankfurt im aktuellen „binären“ Fall, könne verlangen, von der Bahn geschlechtsneutral angesprochen zu werden. Für die Nutzung der Angebote sei das Geschlecht zudem völlig irrelevant. Das beklagte Unternehmen könne eine andere Grußformel wie „Guten Tag“ nutzen oder auf eine geschlechtsspezifische Ansprache ganz verzichten, befand das Gericht. Allerdings gibt es keine Entschädigung, und das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Bahn überlegt noch, ob sie vor dem Oberlandesgericht in die Berufung geht, sie gab sich aber prophylaktisch schon mal brav: Generell verfolge sie einen „breiten Diversity-Ansatz“.

Apropos Bundesverfassungsgericht: Das BVerfG-Urteil von 2017 war im Entwurf maßgeblich von der Richterin Susanne Baer verfasst worden. Susanne Baer (\*1964) war von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in das hohe Richteramt gehievt worden. Vor dieser Berufung war sie Chefin des GenderKompetenzZentrums der Humboldtuniversität Berlin.

## **Von der Leyen lässt sich gerne vor den LGBTIQ-Karren spannen**

Eine Etage höher als in Frankfurt spielt sich „Gender“ jetzt massiv in der EU-Kommission ab. Soeben hat sie die erste „Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ in der EU“ rausgehauen.

Ziel der EU-Strategie ist die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, nichtbinären, intersexuellen und queeren Personen (LGBTIQ). Hintergrund: Angeblich fühlen sich 43 Prozent der „LGBTIQ-Personen“ nach eigenen Aussagen diskriminiert. Die EU will die Liste der Straftaten um „Hassdelikte und Hetze“ gegen LGBTIQ erweitern und „Online-Hassreden und -Desinformation gegen LGBTIQ“ bekämpfen. Zudem plant die Kommission eine „Gesetzgebungsinitiative zur gegenseitigen Anerkennung von Elternschaft“ bei „Regenbogenfamilien“ sowie „Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten“.

Und es geht natürlich um Geld: Die EU-Kommission will die LGBTIQ-Lobby finanziell fördern, die rechtliche „Anerkennung von Transgender- und nichtbinären Identitäten“ in den Mitgliedsstaaten durchsetzen, „Maßnahmen zur Gleichstellung von LGBTIQ“ in der Entwicklungshilfe unterstützen und LGBTIQ-Gleichstellung „in alle EU-Politikbereiche integrieren“. Kurz: Es geht auch darum, mehr Geld für die LGBTIQ-Lobby frei zu machen, Druck auf familienfreundliche Regierungen (etwa in Ungarn) aufzubauen und Familienschützer zu kriminalisieren.

Vorsicht also, liebe TE-Leser: Wer meint, dass die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen wird und dass Familie aus Vater, Mutter und Kindern besteht, kann demnächst womöglich wegen angeblicher „Hassdelikte und Hetze“ zensiert und strafrechtlich verfolgt werden.

## **Zum Schluss**

Wir haben geschrieben: Es reiche, wenn man diese Beispiele für sich sprechen lasse. Nein, es reicht eben doch nicht. Denn hinter dem Genderismus verbirgt sich eine Initiative, die Teil eines hochideologischen „Great Resets“ ist. Wir reden zwar nur über einen Anteil von – unterschiedlich bezifferten – 0,4 bis 2,7 Prozent „binärer“ Menschen. Gleichwohl ist diese Minderheit lautstark sowie über Parteien, Stiftungen, NGOs und Universitätsinstitute bestens vernetzt. Jedenfalls wird hier ein neues Menschen-, Familien- und Gesellschaftsbild von oben durchgepeitscht. Und die (vormals) Christlich-Konservativen machen es an vorderster Stelle mit – inkl. einer CDU-Frau von der Leyen, von der manche spöttisch sagen, sie sei die „siebenfachste Mutter aller Zeiten“. Manche nennen den ganzen Genderirrsinn einen „rosa Marxismus“. Zu Recht, wenn man sich Karl Marx vergegenwärtigt: Er wollte die klassische



Vater/Mutter/Kinder-Familie als reaktionären Hort des Widerstandes gegen staatliche Verführungen zur Abschaffung freigeben.

Abrufen unter: <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/gender/> (Zuletzt berufen am 11.12.2020)

## **Alternative für Deutschland Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Felser: Urteil zur geschlechtsneutralen Ansprache verursacht sinnlose Bürokratie**

**Berlin, 3. Dezember 2020. Zum Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main, nach dem Kunden der Bahn beim Fahrkartenkauf eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen können, teilt der stellvertretende Vorsitzende der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Peter Felser, mit:**

„Dass nun sogar scheinbar seriöse Juristen diesen Unsinn mitmachen, stimmt mich sehr bedenklich. Ist der politische Druck von Linksaußen auf die Richter inzwischen so hoch, dass sie einknicken?“

Fakt ist: Niemand braucht dieses Gender-Gaga. Am Ende wird nur der Fahrgast für noch mehr sinnlose Bürokratie tiefer in die Tasche greifen müssen.

Dagegen wehren wir uns als Fraktion der Bürgerpartei AfD und sagen Nein zu teuren und realitätsfernen Ideologieprojekten ohne Nutzen für die Menschen.“